

Satzung des Vereins "Bewohner-INI"-tiative westlich der Merzhauser Straße e. V.

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bewohner-INI-tiative westlich der Merzhauser Straße“, Kurzform: **Bewohner-INI e.V.**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau einzutragen und führt danach den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung an der Gestaltung der sozialen, ökologischen, ökonomischen, baulichen, infrastrukturellen und kulturellen Verhältnisse im Quartier westlich der Merzhauser Straße mitzuwirken. Ziel ist insbesondere
 - a) die Verbesserung der Lebensqualität im Quartier durch humanere Gestaltung des Wohnumfeldes,
 - b) eine ausgewogene Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Quartier sowie eine vielseitige Nutzungsstruktur (Arbeiten, Wohnen und Freizeit),
 - c) die Förderung und Stärkung der sozialen Kontakte der Bewohner*innen untereinander,
 - d) die Interessenwahrnehmung sowie die demokratische und transparente Selbstorganisation der Bewohner*innen,
 - e) die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements,
 - f) die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie von benachteiligten Menschen zu erreichen.

Die genannten Ziele sollen dazu beitragen, die Identifikation der Bewohnerschaft mit ihrem Stadtteil zu festigen. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit **allen** gesellschaftlichen Gruppierungen, Kirchen, politischen Parteien, Vereinen und mit der Bewohnerschaft des Quartiers geschehen.

3. Der Verein unterhält zur Erfüllung seines Zweckes im Quartier westlich der Merzhauser Straße den Vereinsraum im 1. OG. des städtischen Ge-

bäudes in der Langemarckstraße 97 als Informations-, Kommunikations-, Koordinations- und Aktionszentrum. Zudem unterhält der Verein eine beidseitige direkte Kooperation mit dem Quartiersbüro Unterwiehre in Trägerschaft des Nachbarschaftswerkes e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person jeglicher Staatsangehörigkeit werden, die gewillt und geeignet ist, die Vereinszwecke nachhaltig zu fördern. Ausgeschlossen sind Personen oder Organisationen, die nicht im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte sind oder deren Ziele dem Grundgesetz widersprechen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern mit unbeschränktem aktiven und passiven Wahlrecht;
 - b) fördernden Mitgliedern, die auch im Einzelfall jeweils zu vereinbarenden Pflichten übernehmen können. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne ordentliches Mitglied zu sein, andererseits aber die Vereinsbeiträge zahlt. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Erlöschen der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate vor Jahresende zu erklären.
6. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden; Höhe, Fälligkeit, Stornierung und/oder Erlassung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Quartier haben und dürfen kein politisches Mandat haben. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers bestehen.
2. Der Vorstand nimmt unter seinen Mitgliedern eine angemessene Aufgabenverteilung vor.

3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtende Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
5. Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte auch auf andere Vereinsmitglieder verteilen.
6. Der Vorstand ist auf die Zeit von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens sechsmal im Jahr.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter*innen wie z. B. eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder fachliche Hilfskräfte gegen Entgelt einstellen.
9. Die Anzahl der im Vorstand des Vereins tätigen Personen beträgt mindestens 2 und maximal 4 Personen. Mitglieder, die sich selbst zur Wahl aufgestellt haben, sind nicht berechtigt sich selbst zu wählen. Im Wahlverfahren zur Vorstandswahl, hat jedes Mitglied Eine-Stimme pro Kandidatin/Kandidat. Die Kandidaten mit den meisten Stimmzuweisungen sind die gewählten Personen. Stichwahl ist möglich.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie wird vom Vorstand unter Fristwahrung von 2 Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er dazu jederzeit verpflichtet.
3. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.
4. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Mitgliederversammlung gilt als erfolgt, wenn die schriftlichen Einladungen an die Mitglieder in den Postbriefkasten eingeworfen sind.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; dies gilt auch für juristische Personen. Das Stimmrecht kann auch durch ein schriftlich bevollmächtigtes, persönlich anwesendes Vereinsmitglied ausgeübt werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters. Über die Abstimmungsweise entscheidet die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist einstimmiger Zuruf zulässig, andernfalls Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstands und mindestens zweier Rechnungsprüfer*innen,
 - b) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - c) den Haushalt,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- g) und den Widerspruch von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte.
 8. Vom Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer (möglichst die Schriftführerin/der Schriftführer des Vorstands oder ein anderes Vereinsmitglied) und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter unterzeichnet umgehend den Mitgliedern zugesandt werden soll.

§7a

Briefliche Abstimmung

In Fragen besonderer Dringlichkeit können von Seiten des Vorstands des Vereins auch briefliche Mitgliederabstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die besondere Dringlichkeit hat der Vorstand zu begründen.

§ 8

Beirat

Der Verein kann von einem Beirat unterstützt und beraten werden. Der Beirat ist weder ein Vereinsorgan noch ist er dem Vorstand untergeordnet.

§ 9

Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen; bei Auflösung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder im Sinne von § 7 Abs. 5 vertreten sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des §2 dieser Satzung.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder sollen die Liquidatoren sein.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§10

Formale Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, in der Satzung formale Änderungen vorzunehmen, sofern das Registergericht sie verlangt.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18.11.2021